

des Schachclub - 1924 - Unterliederbach  
genehmigt in der ausserordentlichen Generalversammlung am 18. Januar 1925.

§ . 1. Name und Sitz.

Der am 9.8.1924 gegründete Club führt den Namen " Schachclub-1924-Unterliederbach" und hat seinen Sitz in Unterliederbach.

§ . 2. Zweck.

Der Club bezweckt die Verbreitung und Förderung des Schachspieles.

§ . 3. Mitglieder.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt.:

- a. für männliche Personen, in der ersten, der Stellung des Eintrittsantrags folgenden Monatsversammlung, nach Prüfung der Person und Abstimmung der Mitglieder, mit Stimmenmehrheit.
- b. für weibliche Personen, nach dem Besuch von mindestens 10 Spielstunden und nach Stellung des Eintrittsantrages, in der ersten, nach Stellung des Eintrittsantrags folgenden Monatsversammlung, nach Abstimmung der Mitglieder und Stimmenmehrheit.

§ . 4. Eintrittsgelder.

Der Eintrittspreis beträgt für Personen über 16 Jahre A. 1.50 und kann in 3 Raten innerhalb 1/4. Jahres gezahlt werden. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahre sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht stimmberechtigt.

§ . 5. Beitrag.

Der Beitrag für Mitglieder über 16 Jahre beträgt monatlich A. 0.50. Jugendliche Mitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Mitglieder die mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand sind und nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht zahlen, gelten als ausgestreuen.

§ . 6. Austritt.

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten oder in einer Versammlung mündlich vorzubringen. Der Beitrag ist für den laufenden Monat noch zu zahlen.

§ . 7. Ausschluss.

- Der Vorstand kann auf Ausschluss aus dem Club erkennen, wenn ein Mitglied
- a. gegen die Interessen des Club arbeitet
  - b. gegen die Satzungen verstößt
  - c. sich einer nachgewiesenen unehrenhaften Handlung schuldig macht
  - d. überhaupt immer dann, wenn die Interessen des Club es erfordern.

#### 46. 9. Versammlung.

Der Club hält jeden Monat einmal eine Monatsversammlung ab. Die Tagesordnung derselben wird jeweils im Lokal bekannt gegeben. Unentschuldigtes Fehlen wird zum Besten der Clubkasse mit M. 0:20 geahndet. Jedes Jahr einmal und zwar am 3. Sonntag im Januar findet eine Generalversammlung statt, zu der alle Mitglieder erscheinen müssen. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, müssen sich schriftlich entschuldigen. Diese Jahreshauptversammlung hat als festliegende Tagesordnung stets folgende Punkte: Jahresbericht, Kassenbericht, Prüfung der Kasse und der Ausgaben und Neuwahl des Vorstandes.

#### §. 10. Vorstand.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
- Spielwart
- Zeugwart,

Der Vorstand vertritt sich gegenseitig. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus, wenn es sich ~~max~~ eine, den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung zuschulden kommen lässt, oder die Interessen des Club nachweislich absichtlich schädigt. Ebenso kann mit 2/3. Stimmenmehrheit in einer Monatsversammlung der Vorstand neu gewählt werden, wenn die Interessen des Club es erfordern.

#### §. 11. Auflösung.

Der Club löst sich auf.

- a. auf einstimmigen Beschluss der Mitglieder
- b. wenn er weniger als 4 Mitglieder zählt.

*Handwritten note:* nicht mehr aktiv  
Kassenbuch

#### §. 12. Vermögen.

Während des Bestehens des Club ist der Vorstand berechtigt, bis zu M. 30 des Clubvermögens frei nach seinem Ermessen zum Besten des Club verfügen. Das Vermögen fällt nach Auflösung des Club zu 2/3. Teilen dem Ortsarmen von Unterliederbach, und zu 1/3. Teil dem Verband zu. ~~max~~ Löst sich der Club infolge Minderzahl von Mitgliedern auf, ( 3 Mitgl. so sind diese 3 Mitglieder gesetzliche Vertreter des Club und für eine ordnungsmässige Erledigung der laufenden Geschäfte und der richtigen Verteilung der Gelder haftbar.

Höchst a.M. Unterliederbach in Januar 1925.



*Handwritten signatures:* Dr. Keller, Hünler, G. Melchior, W. H. ...